

Auszug aus den Normen

für das

k. k. Zivil-Mädchen-Pensionat in Wien.

§ 1.

Das unter dem hohen Protektorate Ihrer k. u. k. Hoheit der durchl. Frau Erzherzogin Maria Josepha stehende k. k. Zivil-Mädchen-Pensionat in Wien ist eine, teilweise auf Stiftungen begründete Staatsanstalt und hat die Bestimmung, zunächst Töchter verdienter und unbemittelter Zivil-Staatsbeamten, beziehungsweise Töchter von k. u. k. Offizieren und Militärbeamten (§ 6) zu Lehrerinnen öffentlicher Volksschulen und für den Beruf von Erzieherinnen in Familien heranzubilden.

Diese Anstalt besteht aus einem Pensionate und aus einer Übungsschule.

Das Pensionat gliedert sich in einen Vorbereitungskurs und in eine nach dem Gesetze organisierte k. k. Lehrerinnen-Bildungsanstalt.

In die Übungsschule werden nur externe Schülerinnen aufgenommen.

§ 4.

Das Pensionat hat den Zöglingen die Erziehung in einer gebildeten Familie zu ersetzen, die Aufgabe einer öffentlichen Lehrerinnen-Bildungsanstalt zu erfüllen und die speziellen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, welche für Privaterzieherinnen besonders erforderlich sind.

§ 5.

Zur Aufnahme wird erfordert:

- a) ein Alter zwischen 13 und 15 Jahren;
- b) ein gesunder und normal entwickelter Körper;
- c) sittliche Unbescholtenheit;
- d) diejenigen Kenntnisse und jenes Mass geistiger Reife, welche von einer absolvierten Schülerin der sechsten Klasse einer achtklassigen Volksschule zu fordern sind;
- e) Kenntnis der deutschen Sprache;
- f) Vorkenntnisse in der französischen Sprache und im Klavierspiel.

Der Nachweis der Aufnahmebedingungen *a)*, *b)* und *c)* ist durch amtliche Zeugnisse, der Bedingungen *d)*, *e)* und *f)* durch ein für diesen Zweck an einer Staatsanstalt für Bildung von Lehrern und Lehrerinnen zu erwerbendes Zeugnis zu erbringen*), welches nebst den Noten über die einzelnen Schulgegenstände und der Angabe, wie weit die Vorkenntnisse in der französischen Sprache und im Klavierspiele reichen, das Endurteil auszusprechen hat, ob der Prüfling nach Befähigung und Wissen zur Aufnahme in das k. k. Zivil-Mädchen-Pensionat sehr gut, gut, genügend oder minder genügend geeignet ist.

Altersdispensen bis zu drei Monaten kann der Unterrichtsminister gewähren. Weitergehende Altersdispensen sind unzulässig.

Zur vollen Sicherstellung der Bestimmung *b)* werden die Zöglinge noch vor ihrem Eintritte in das Pensionat einer ärztlichen Untersuchung unterzogen, von deren Ergebnis die wirkliche Aufnahme bedingt ist.

§ 6.

Die Plätze der Staatsstiftlinge, deren Zahl gegenwärtig dreissig beträgt, sowie die Lotto- und die gräflich Nakó'schen Stiftplätze werden auf den Antrag des Unterrichtsministers vom Kaiser verliehen.

Auf diese Freiplätze haben bei gleicher Vorbildung und Würdigkeit zunächst die von beiden Eltern, dann die vom Vater, hernach die von der Mutter verwaisten und in Ermangelung solcher, nicht verwaiste Töchter von Zivil-Staatsbeamten (auf die Militär-Lotto-Stiftplätze Töchter von k. u. k. Offizieren und Militärbeamten in gleicher Reihenfolge) Anspruch.

Die Zöglinge sind verpflichtet, nach Vollendung ihrer Erziehung und nach Ablegung der Reifeprüfung durch wenigstens sechs Jahre als Erzieherinnen in Familien oder als Lehrerinnen an öffentlichen Schulen sich zu verwenden.

Die Übernahme dieser Verbindlichkeit ist durch einen legalisierten Revers auszusprechen**).

Im Falle ein solcher Zögling vor Erfüllung der übernommenen Verpflichtung seinen Beruf aufgeben sollte, sind die für ihn im Pensionate aufgewendeten Verpflegskosten im entsprechenden Betrage an die Staatskassa zurückzuzahlen.

Durch die Verehelichung erlischt jedoch jede aus dem Reverse sich ergebende Verbindlichkeit.

*) Siehe Seite 4, I.

**) Siehe Seite 5, II.

Die Kundmachung dieser in Erledigung kommenden Freiplätze *) in welcher die zur Aufnahme erforderlichen Nachweise (§ 5), sowie die im Schlußsatze des § 5 ausgesprochene Bedingung und die voranstehenden, den Revers betreffenden Bestimmungen genau zu bezeichnen sind, erfolgt durch das Unterrichtsministerium, welches den Besetzungsvorschlag der Obervorsteherin einholt und dem Kaiser die Anträge erstattet.

Für die übrigen Stiftplätze sind die Bestimmungen der betreffenden Stiftungen massgebend.

§ 7.

Insoweit die Räumlichkeiten des Pensionates es gestatten, können auch zahlende Zöglinge aufgenommen werden. Über deren Aufnahme entscheidet die Obervorsteherin und erstattet hierüber die Anzeige an das Unterrichtsministerium.

Diese haben den sub *a* bis *f* § 5 angeführten Aufnahmebedingungen zu entsprechen und erhalten gegen ein jährliches Verpflegskosten-Pauschale von 1600 K (Z. 6165 Minist. für Kultus und Unterr. vom 24. April 1876) im Pensionate nebst Erziehung und Unterricht auch in der französischen und englischen Sprache, (Umgangssprachen) im Klavierspiel, Tanzen etc. die Wohnung, Kost, Kleidung, Wäsche, ärztliche Pflege durch die Institutsärzte, die Lernmittel und die sonstigen Erfordernisse (§ 8) ohne jede Nebenrechnung.

Ausser der ersten Ausstattung, für die gleich bei der Aufnahme 500—600 K gegen nachfolgende Detailrechnung bei der Direktion zu erlegen sind, kommen keine weiteren Nebenauslagen zur Verrechnung.

Die Verpflegskosten-Pauschalbeträge sind in vierteljährigen Raten vorhinein an die Institutskasse zu entrichten.

Eine Rückzahlung der Verpflegskosten-Pauschalbeträge findet nicht statt, mag der Abgang eines Zöglings aus was immer für einer Ursache im Laufe des Vierteljahres, für welches die Einzahlung geschah, erfolgen (§ 2).

Bei der Rücknahme eines Zahlzöglings wird eine dreimonatliche Kündigung beansprucht.

§ 10.

Die Bildungsdauer der Zöglinge des Pensionates beträgt sechs Jahre, während welcher sie durch zwei Jahre den Vorbereitungskurs und durch vier Jahre den Bildungskurs (Lehrerinnen-Bildungsanstalt) besuchen.

*) Die Ausschreibung der mit dem Schuljahre zur Besetzung kommenden Stiftplätze geschieht meistens im Frühjahre (April—Mai).

§ 14.

Die Zöglinge erhalten bei ihrem Austritte auch von der Ober-
vorsteherin ein Zeugnis, in welchem mit Berufung auf das Reifezeugnis
und mit Hinweisung auf die im Pensionate insbesondere erworbenen
Kenntnisse und Fertigkeiten die Empfehlung des Zöglings als Privat-
Erzieherinnen Ausdruck erhält.

§ 15.

Wenn und insoweit die Verhältnisse, vor allem die Räumlichkeiten
und die Wahrung des Charakters der Anstalt als Pensionat es gestatten,
sind auch externe Zöglinge zur unentgeltlichen Teilnahme an dem
Unterrichte der für die Lehrerinnen-Bildungsanstalten obligaten Unterrichts-
gegenstände des Bildungskurses zuzulassen. Für die Aufnahme solcher
externer Zöglinge ist die Erfüllung der zur Aufnahme in den betreffenden
Jahrgang einer Lehrerinnen-Bildungsanstalten vorgeschriebenen Bedingungen
erforderlich. Für die externen Zöglinge gelten die für Zöglinge öffentlicher
Lehrerinnen-Bildungsanstalten bestehenden allgemeinen und die durch die
Hausordnung des Pensionates festgesetzten speziellen Vorschriften.

I.

**Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom
2. Dezember 1875, Z. 19066,**

womit das Statut für das k. k. Zivil-Mädchen-Pensionat in Wien kundgemacht wird und
die Bestimmungen über die Aufnahmsprüfung für diese Anstalt getroffen werden.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Ent-
schliessung vom 25. November 1875 dem Statute für das k. k. Zivil-
Mädchen-Pensionat in Wien die Allerhöchste Genehmigung zu erteilen
geruht.

Indem ich dieses Statut hiemit kundmache, finde ich hinsichtlich
der im § 5 desselben festgestellten Aufnahmsprüfung Folgendes anzuordnen;

Die Aufnahmsprüfung, welche an jeder Staatsanstalt für Bildung
von Lehrern oder Lehrerinnen über Ansuchen einer Aufnahmswerberin ab-
gelegt werden kann, ist nach Anordnung unter Vorsitz des Direktors von
Mitgliedern des Lehrkörpers vorzunehmen.

Wenn die Feststellung der Vorkenntnisse in der französischen Sprache oder im Klavierspiel durch Mitglieder des Lehrkörpers unmöglich ist, so können zur Vornahme dieser Prüfungen auch ausser dem Lehrkörper stehende Personen vom Direktor bestimmt werden.

In den Zeugnissen sind die Leistungen in den einzelnen Schulgegenständen durch die für die Lehrerinnen-Bildungsanstalten festgesetzten Noten § 65 des Organisations-Statuts für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten vom 26. Mai 1874, Z. 7114) zu bezeichnen. Die Ergebnisse der Prüfung aus der französischen Sprache und aus dem Klavierspiele, sowie das durch die Gesamtprüfung gewonnene Urteil über das Mass geistiger Reife der Aufnahmswerberin sind nicht durch Noten, sondern durch eine nähere Darstellung auszusprechen. Dasselbe gilt auch hinsichtlich des Nachweises der Kenntnis der deutschen Sprache (§ 5 e), wenn nicht die Aufnahmeprüfung in dieser Sprache abgehalten wurde, worüber das Zeugnis vollen Aufschluss geben muss.

Das Zeugnis, welches in deutscher Sprache auszufertigen ist, ist vom Direktor und von allen Prüfenden zu fertigen.

Für die Prüfung ist eine Taxe von 10 K zu erlegen.

Das Erträgnis dieser Prüfungstaxen wird unter die Prüfenden und den Direktor zu gleichen Teilen verteilt.

In Fällen der Dürftigkeit hat die Prüfungskommission von dieser Taxe ganz oder teilweise zu befreien.

II.

Reversformulare für Petenten um Stiftplätze.

Für den Fall als mir ein Freiplatz im k. k. Zivil-Mädchen-Pensionate verliehen werden sollte, übernehme ich mit Zustimmung und Genehmigung meiner gesetzlichen Vertretung (meiner Vormundschaft) hiemit die Verbindlichkeit, nach Vollendung meiner Erziehung und nach Ablegung der Reifeprüfung durch wenigstens sechs Jahre als Erzieherin in Familien oder als Lehrerin an öffentlichen Schulen mich zu verwenden und in dem Falle, als ich vor der Erfüllung dieser Verbindlichkeit meinen erwähnten Beruf aufgeben sollte, die für mich im Pensionate aufgewendeten Verpflegskosten im entsprechenden Betrage zurück zu bezahlen. Urkund dessen etc.

(Unterschrift des Zöglings und Genehmigungserklärung des Vormundes und der Vormundschaftsbehörde).



11 892. v. 1903.

Druck v. A. L. igard, Wien.

Auszug aus den Normen

für das

k. k. Civil-Mädchen-Pensionat in Wien.

§. 1.

Das unter dem allerhöchsten Protectorate Ihrer Majestät der Kaiserin stehende k. k. Civil-Mädchen-Pensionat in Wien ist eine, theilweise auf Stiftungen begründete Staatsanstalt und hat die Bestimmung, zunächst Töchter verdienster und unbemittelter Civil-Staatsbeamten, beziehungsweise Töchter von k. u. k. Officieren und Militärbeamten (§. 6) zu Lehrerinnen öffentlicher Volksschulen und für den Beruf von Erzieherinnen in Familien heranzubilden.

Diese Anstalt besteht aus einem Pensionate und aus einer Übungsschule.

Das Pensionat gliedert sich in einen Vorbereitungscurus und in eine nach dem Gesetze organisierte Lehrerinnenbildungsanstalt.

In die Übungsschule werden nur externe Schülerinnen aufgenommen.

§. 4.

Das Pensionat hat den Zöglingen die Erziehung in einer gebildeten Familie zu ersetzen, die Aufgabe einer öffentlichen Lehrerinnenbildungsanstalt zu erfüllen und die speciellen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, welche für Privaterzieherinnen besonders erforderlich sind.

§. 5.

Zur Aufnahme wird erfordert:

- a) ein Alter zwischen 13 und 15 Jahren;
- b) ein gesunder und normal entwickelter Körper;
- c) sittliche Unbescholtenheit;
- d) diejenigen Kenntnisse und jenes Maß geistiger Reife, welche von einer absolvierten Schülerin der sechsten Classe einer achtclassigen Volksschule zu fordern sind;
- e) Kenntnis der deutschen Sprache;
- f) Vorkenntnisse in der französischen Sprache und im Clavierspiel.

Der Nachweis der Aufnahmebedingungen a), b) und c) ist durch amtliche Zeugnisse, der Bedingungen d), e) und f) durch ein für diesen Zweck an einer Staatsanstalt für Bildung von Lehrern und Lehrerinnen zu erwerbendes Zeugnis zu erbringen *), welches nebst den Noten über die einzelnen Schulgegenstände und der Angabe, wie weit die Vorkenntnisse in der französischen Sprache und im Clavierspiele reichen, das Endurtheil

*) Siehe Seite 3, I.

auszusprechen hat, ob der Prüfling nach Befähigung und Wissen zur Aufnahme in das k. k. Civil-Mädchen-Pensionat sehr gut, gut, genügend oder minder genügend geeignet ist.

Altersdispensen bis zu drei Monaten kann der Unterrichtsminister gewähren. Weitergehende Altersdispensen sind unzulässig

Zur vollen Sicherstellung der Bestimmung *b)* werden die Zöglinge noch vor ihrem Eintritte in das Pensionat einer ärztlichen Untersuchung unterzogen, von deren Ergebnis die wirkliche Aufnahme bedingt ist.

§. 6.

Die Plätze der Staatsstiftlinge, deren Zahl gegenwärtig dreißig beträgt, sowie die Lotto- und die gräflich Nakó'schen Stiftplätze werden auf den Antrag des Unterrichtsministers vom Kaiser verliehen.

Auf diese Freiplätze haben bei gleicher Vorbildung und Würdigkeit zunächst die von beiden Eltern, dann die vom Vater, hernach die von der Mutter verwaisten und in Ermangelung solcher, nicht verwaiste Töchter von Civil-Staatsbeamten (auf die Militär-Lotto-Stiftplätze Töchter von k. u. k. Officieren und Militärbeamten in gleicher Reihenfolge) Anspruch.

Die Zöglinge sind verpflichtet, nach Vollendung ihrer Erziehung und nach Ablegung der Reifeprüfung durch wenigstens sechs Jahre als Erzieherinnen in Familien oder als Lehrerinnen an öffentlichen Schulen sich zu verwenden.

Die Übernahme dieser Verbindlichkeit ist durch einen legalisierten Revers auszusprechen *).

Im Falle ein solcher Zögling vor Erfüllung der übernommenen Verpflichtung seinen Beruf aufgeben sollte, sind die für ihn im Pensionate aufgewendeten Verpflegskosten im entsprechenden Betrage an die Staatscassa zurückzuzahlen.

Durch die Verehelichung erlischt jedoch jede aus dem Reverse sich ergebende Verbindlichkeit.

Die Kundmachung dieser in Erledigung kommenden Freiplätze **), in welcher die zur Aufnahme erforderlichen Nachweise (§. 5), sowie die im Schlusssatze des §. 5. ausgesprochene Bedingung und die voranstehenden, den Revers betreffenden Bestimmungen genau zu bezeichnen sind, erfolgt durch das Unterrichtsministerium, welches den Besetzungsvorschlag der Obervorsteherin einholt und dem Kaiser die Anträge erstattet.

Für die übrigen Stiftplätze sind die Bestimmungen der betreffenden Stiftungen maßgebend.

§. 7.

Insoweit die Räumlichkeiten des Pensionates es gestatten, können auch zahlende Zöglinge aufgenommen werden. Über deren Aufnahme entscheidet die Obervorsteherin und erstattet hierüber die Anzeige an das Unterrichtsministerium.

Diese haben den sub *a* bis *f* §. 5 angeführten Aufnahmebedingungen zu entsprechen und erhalten gegen ein jährliches Verpflegskosten-Pauschale von 800 fl. (Z. 6165 Minist. für Cultus u. Unterr. vom 24. April 1876)

*) Siehe Seite 4, II.

***) Die Ausschreibung der mit dem Schuljahre zur Besetzung kommenden Stiftplätze geschieht meistens im Frühjahre (April—Mai).

im Pensionate nebst Erziehung und Unterricht die Wohnung, Kost, Kleidung, Wäsche, ärztliche Pflege durch die Institutsärzte, die Lernmittel und die sonstigen Erfordernisse (§. 8).

Außer der ersten Ausstattung, für die gleich bei der Aufnahme 260—280 Gulden gegen nachfolgende Detailrechnung bei der Direction zu erlegen sind, kommen keine weiteren Nebenauslagen zur Verrechnung.

Die Verpflegskosten-Pauschalbeträge sind in vierteljährigen Raten vorhinein an die Institutskasse zu entrichten.

Eine Rückzahlung der Verpflegskosten-Pauschalbeträge findet nicht statt, mag der Abgang eines Zöglings aus was immer für einer Ursache im Laufe des Vierteljahres, für welches die Einzahlung geschah, erfolgen (§. 2).

Bei der Rücknahme eines Zahlzöglings wird eine dreimonatliche Kündigung beansprucht.

§. 10.

Die Bildungsdauer der Zöglinge des Pensionates beträgt sechs Jahre, während welcher sie durch zwei Jahre den Vorbereitungscurus und durch vier Jahre den Bildungscurus (Lehrerinnenbildungsanstalt) besuchen.

§. 14.

Die Zöglinge erhalten bei ihrem Austritte auch von der Obervorsteherin ein Zeugnis, in welchem mit Berufung auf das Reifezeugnis und mit Hinweisung auf die im Pensionate insbesondere erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten die Empfehlung des Zöglings als Privat-Erzieherinnen Ausdruck erhält.

§. 15.

Wenn und insoweit die Verhältnisse, vor allem die Räumlichkeiten und die Wahrung des Charakters der Anstalt als Pensionat es gestatten, sind auch externe Zöglinge zur unentgeltlichen Theilnahme an dem Unterrichte der für die Lehrerinnenbildungsanstalten obligaten Unterrichtsgegenstände des Bildungscourses zuzulassen. Für die Aufnahme solcher externer Zöglinge ist die Erfüllung der zur Aufnahme in den betreffenden Jahrgang einer Lehrerinnenbildungsanstalt vorgeschriebenen Bedingungen erforderlich. Für die externen Zöglinge gelten die für Zöglinge öffentlicher Lehrerinnenbildungsanstalten bestehenden allgemeinen und die durch die Hausordnung des Pensionates festgesetzten speciellen Vorschriften.

I.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 2. December 1875, Z. 19066,

womit das Statut für das k. k. Civil-Mädchen-Pensionat in Wien kundgemacht wird und die Bestimmungen über die Aufnahmsprüfung für diese Anstalt getroffen werden.

Seine k. und k. Apostolische Mäjestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 25. November 1875 dem Statute für das k. k. Civil-Mädchen-Pensionat in Wien die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

Indem ich dieses Statut hiemit kundmache, finde ich hinsichtlich der im §. 5 desselben festgestellten Aufnahmeprüfung Folgendes anzuordnen:

Die Aufnahmeprüfung, welche an jeder Staatsanstalt für Bildung von Lehrer oder Lehrerinnen über Ansuchen einer Aufnahmswerberin abgelegt werden kann, ist nach Anordnung unter Vorsitz des Directors von Mitgliedern des Lehrkörpers vorzunehmen.

Wenn die Feststellung der Vorkenntnisse in der französischen Sprache oder im Clavierspiel durch Mitglieder des Lehrkörpers unmöglich ist, so können zur Vornahme dieser Prüfungen auch außer dem Lehrkörper stehende Personen vom Director bestimmt werden.

In den Zeugnissen sind die Leistungen in den einzelnen Schulgegenständen durch die für die Lehrerinnenbildungsanstalten festgesetzten Noten (§. 65 des Organisations-Statuts für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten vom 26. Mai 1874, Z. 7114) zu bezeichnen. Die Ergebnisse der Prüfung aus der französischen Sprache und aus dem Clavierspiele, sowie das durch die Gesamtprüfung gewonnene Urtheil über das Maß geistiger Reife der Aufnahmswerberin sind nicht durch Noten, sondern durch eine nähere Darstellung auszusprechen. Dasselbe gilt auch hinsichtlich des Nachweises der Kenntnis der deutschen Sprache (§. 5 e), wenn nicht die Aufnahmeprüfung in dieser Sprache abgehalten wurde, worüber das Zeugnis vollen Aufschluss geben muss.

Das Zeugnis, welches in deutscher Sprache auszufertigen ist, ist vom Director und von allen Prüfenden zu fertigen.

Für die Prüfung ist eine Taxe von fünf Gulden zu erlegen.

Das Erträgnis dieser Prüfungstaxen wird unter die Prüfenden und den Director zu gleichen Theilen vertheilt.

In Fällen der Dürftigkeit hat die Prüfungscommission von dieser Taxe ganz oder theilweise zu befreien.

II.

Reversformulare für Petenten um Stiftplätze.

Für den Fall als mir ein Freiplatz im k. k. Civil-Mädchen-Pensionate verliehen werden sollte, übernehme ich mit Zustimmung und Genehmigung meiner gesetzlichen Vertretung (meiner Vormundschaft) hiemit die Verbindlichkeit, nach Vollendung meiner Erziehung und nach Ablegung der Reifeprüfung durch wenigstens sechs Jahre als Erzieherin in Familien oder als Lehrerin an öffentlichen Schulen mich zu verwenden und in dem Falle, als ich vor der Erfüllung dieser Verbindlichkeit meinen erwähnten Beruf aufgeben sollte, die für mich im Pensionate aufgewendeten Verpflegskosten im entsprechenden Betrage zurück zu bezahlen. Urkund dessen etc.

(Unterschrift des Zöglings und Genehmigungserklärung des Vormundes und der Vormundschaftsbehörde.)